



# Allgemeine Bedingungen für die R+V-Investitionsgüterkredit-Versicherung (AVB IKV)

Fassung 07/2013

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Forderungsausfall-Versicherung</b>	
A § 1 Was ist versichert?	2
A § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?	2
A § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	3
A § 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	3
A § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	4
A § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	4
A § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?	4
A § 8 Welche Vertragswährung gilt?	4
A § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?	4
A § 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	5
A § 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?	5
<b>B. Allgemeine Regelungen und Beitrag</b>	
B § 1 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	6
B § 2 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	6
B § 3 Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?	6
B § 4 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	6
B § 5 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	7
B § 6 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	7
B § 7 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	7



## A. Forderungsausfall-Versicherung

### A § 1 Was ist versichert?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen aus dem Verkauf oder der Werklieferung eines Investitionsguts gegen seinen Kunden. Ein Investitionsgut ist ein langlebiges Gut zur Durchführung von Produktions- oder Dienstleistungen.
2. Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen
  - 2.1 aus dem Verkauf oder der Werklieferung eines Investitionsguts während der Laufzeit des Versicherungsvertrags,
  - 2.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen, unter Einschluss der vereinbarten Kreditkosten, Fracht-, Speditions-Transport- und Verpackungskosten, einschließlich Maut und Zölle, und Forderungen aus Montageleistungen und Versicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Werklieferung eines Investitionsguts stehen, und
  - 2.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz **beginnt** mit Abnahme des Investitionsguts nach vollständig erbrachter Lieferung oder Leistung, nicht aber vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.
4. Der Versicherungsschutz für den Kunden **endet**
  - 4.1 mit Eintritt eines Versicherungsfalls nach A § 3,
  - 4.2 mit dem Datum der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters) oder
  - 4.3 mit Beendigung des Versicherungsvertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
5. Unterhält der Versicherungsnehmer zusätzlich weitere Forderungsausfall-Versicherungen bei R+V, werden Entschädigungsleistungen aufgrund eines Forderungsausfalls nur aus einer der Versicherungen erbracht. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, aus welcher Versicherung er Leistungen in Anspruch nimmt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Hat er aus einem Vertrag eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er kein Wahlrecht mehr.

### A § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz besteht?

- Eine Forderung ist nur versichert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Forderungen gegen den Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.
1. In den letzten zwölf Monaten vor Versicherungsbeginn
    - a) haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
    - b) hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten (unbestrittenen) Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ vollständig bezahlt. „Ursprünglicher Fälligkeitstermin“ ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit. Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.
  2. R+V hat auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für seinen Kunden festgesetzt. Die Höhe der Versicherungssumme entspricht dem versicherten Auftragswert.
  3. Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Kunden für das Investitionsgut einen rechtswirksamen Eigentumsvorbehalt bzw. für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt in dem Zielland im Falle einer Insolvenz oder in der Zwangsvollstreckung nicht durchsetzbar ist, ein vergleichbares Sicherungsrecht vereinbart.
  4. Der Versicherungsnehmer hat seinen Kunden verpflichtet, das Investitionsgut bis zur vollständigen Zahlung der Forderung gegen die üblichen Sach- und Haftpflichtschäden zu versichern.
  5. Der Versicherungsnehmer hat R+V jede Änderung der im Versicherungsvertrag enthaltenen Zahlungs-, Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen, die eine Gefahrerhöhung bedeuten kann, gemeldet und R+V hat der Änderung in Textform zugestimmt.

6. Der Versicherungsnehmer hat R+V eine einmalige Verschiebung der Fälligkeit mitgeteilt, die maximal zwei aufeinanderfolgende Monatsraten betrifft, und aufgrund der die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit des Versicherungsvertrags nicht überschritten wird. R+V hat dieser Verschiebung der Fälligkeit zugestimmt.

### **A § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?**

---

Der Versicherungsfall ist mit **der Zahlungsunfähigkeit des Kunden** eingetreten.

Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind Inlandskunden; Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Auslandskunden. Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

1. **Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden**

Die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden ist nur eingetreten, wenn

- a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- b) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
- d) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

2. **Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden**

- 2.1 Bei Auslandskunden ist die Zahlungsunfähigkeit nur eingetreten, wenn nach den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der oben genannten Voraussetzungen nach A § 3 Nr. 1 a) bis d) vorliegt.

- 2.2 Zudem gilt die Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.

3. **Meldefrist für Versicherungsfälle**

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit R+V gemeldet hat.

### **A § 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

---

Es besteht kein Versicherungsschutz für

1. Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
2. Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
4. Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen,
5. sonstige Kosten, Steuern, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
6. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Leihe, Pacht),

7. Provisions- und Courtageforderungen,
8. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, und
9. für Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

---

#### **A § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
  - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
  - 1.2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
  - 1.3 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote,
  - 1.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten,
  - 1.5 sämtliche anfallenden Kreditkosten ab Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf der vereinbarten Kreditlaufzeit und
  - 1.6 der im Versicherungsschein ausgewiesene Mindestanrechnungswert des Investitionsguts. Dieser Abzug findet keine Anwendung, wenn die Rücknahme des Investitionsguts aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich und vom Versicherungsnehmer nicht zu vertreten ist.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach A § 5 Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 2.500 EUR übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. A § 9 Nr. 3 gilt entsprechend.

---

#### **A § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?**

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat aus.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach A § 5 Nr. 1.2 bis 1.6 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

---

#### **A § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?**

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt.

---

#### **A § 8 Welche Vertragswährung gilt?**

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach A § 8 Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

---

#### **A § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?**

1. Im Versicherungsfall nach A § 3
  - 1.1 geht die Forderung des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, allerdings nur, wenn R+V dies verlangt.
  - 1.2 Ebenso hat der Versicherungsnehmer mit der versicherten Forderung zusammenhängende Sicherungsrechte und sich aus der Forderung oder den Sicherungsrechten ergebende Ersatzansprüche auf Verlangen an R+V abzutreten.

2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderung oder Ausübung der Rechte nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
3. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt A § 10 Nr. 6.

#### **A § 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?**

1. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
2. Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Kunden oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, tritt R+V diese Forderungen oder Forderungsteile auf Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn zurück ab.
3. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten für Regressmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die die Regresskosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V im Verhältnis von Selbstbeteiligung und Mindestanrechnungswert zum versicherten Ausfall aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.
4. R+V zahlt etwaige Erlöse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherungsnehmer aus.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
6. Der Versicherungsnehmer hat R+V entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Er hat jedoch die R+V entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

#### **A § 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V während der Laufzeit des Versicherungsvertrags jede wesentliche Verschlechterung der Bonitätsverhältnisse des Kunden, von der er Kenntnis erlangt hat, spätestens innerhalb von sechs Werktagen in Textform mitzuteilen und über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn es in der Gesamtgeschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Kunden zu einem Zahlungsaufschub (Stundungsvereinbarung),
  - 1.1 zur Nichtzahlung von Raten innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit,
  - 1.2 zur Nichteinlösung von Schecks, Wechsels oder einer Lastschrift,
  - 1.3 zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung oder Abgabe der Vermögensauskunft oder
  - 1.5 zu einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen ist.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - 2.1 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V zu befolgen und
  - 2.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles R+V den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind.
3. Die Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig abgesichert werden.
4. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach B § 5.

## B. Allgemeine Regelungen und Beitrag

### B § 1 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

---

1. Der vereinbarte Beitrag ist ein Einmalbeitrag und für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.
2. Der Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses während der Vertragslaufzeit wird der Beitrag für die nicht in Anspruch genommene Laufzeit erstattet, soweit der vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.
4. Prolongationsbeiträge (B § 3 Nr. 2) werden zum Zeitpunkt der Zustimmung der Prolongation von R+V erhoben und mit Zugang der Rechnung fällig.
5. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte R+V den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung oder entsprechende Erklärung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf R+V die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn R+V ihn hierzu in Textform aufgefordert hat.

### B § 2 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

---

1. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.  
Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag für die prolongierte Forderung nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für die prolongierte Forderung. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.  
Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag für die Prolongation nicht rechtzeitig, kann R+V die Zustimmung zur Prolongation in Textform widerrufen, solange der Prolongationsbeitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht widerrufen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.

### B § 3 Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?

---

1. Der Nettobeitrag, d.h. der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungssteuer, errechnet sich aus dem versicherten Auftragswert, der vereinbarten Vertragslaufzeit und dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitragssatz.
2. Bei einer Verschiebung der Fälligkeit der Forderung, die die vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrags verlängert (Prolongation), wird zusätzlich zu dem Beitrag nach B § 3 Nr. 1 für jeden einzelnen Monat ein Prolongationsbeitrag erhoben. Die Höhe des Prolongationsbeitrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

### B § 4 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

---

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R+V abhängig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

### **B § 5 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?**

1. Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann R+V den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit sofortiger Wirkung kündigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche, insbesondere eine nach A § 11 niedergelegte oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannte Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, ist R+V nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, wird R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. R+V beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
4. Die Bestimmungen nach B § 5 Nr. 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach B § 5 Nr. 1 ausübt.

### **B § 6 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?**

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Der Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem R+V davon Kenntnis erhält, dass das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse abgelehnt oder der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder dass seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangt R+V diese Kenntnis innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registerintrags.

### **B § 7 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?**

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit dem versicherten Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V erfüllt die in diesen Bedingungen geltenden Schriftformerfordernisse auch durch Erklärungen in Textform.
6. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
7. Klagen aus dem Versicherungsvertrag sind gegen R+V zu richten.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
9. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.